

# Beitragsäquivalente Alterssicherung

Ingeborg Heinze



Mitglied der Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich des djb; Gleichstellungsbeauftragte i.R., Düsseldorf

Die Alterssicherung beruht in Deutschland auf drei Säulen. Es sind die gesetzliche Altersvorsorge (zu der die gesetzliche Rentenversicherung, die berufständische Versorgung, die Beamtenversorgung und die Alterssicherung der Landwirte gehören), die betriebliche Altersvorsorge (mit der betrieblichen Altersversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und die private Vorsorge. Im Alter ist die gesetzliche Altersvorsorge – und hierbei vorrangig die gesetzliche Rentenversicherung – die wichtigste Einkommensquelle.<sup>1</sup>

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht (noch) auf dem Umlage-Verfahren, dem sogenannten „Generationenvertrag“. Dies bedeutet: Die Renten der heutigen Rentnerinnen und Rentner werden direkt und unmittelbar aus den Beiträgen der heutigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziert. Die Einführung dieses Systems Mitte der 1950er Jahre bewirkte, dass auch die Rentnergeneration am steigenden Wohlstand partizipieren konnte.

und so wird der individuelle Entgeltpunkt-Wert für den laufenden Monat ermittelt. Wird das Durchschnittseinkommen erzielt, also 2009 2.573,25 Euro, wird für den laufenden Monat ein Entgeltpunkt angegerechnet. Um nun die Rente zu bestimmen, muss die Summe aller Entgeltpunkte der oder des Versicherten mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert werden. Für die alten Bundesländer beträgt seit Juli 2008 der aktuelle Rentenwert<sup>3</sup> 26,56 Euro.

Frauen bezogen 2007 auf Basis dieser Rentenformel nur geringe Renten.

Frauen sind im Alter trotzdem durchschnittlich nicht arm, wie das Netto-Haushaltseinkommen der Über-65-Jährigen für 2007 zeigt. Scheidung ist aber ein wesentliches Alterssicherungsrisiko für Frauen.

Eine Alterssicherung ist angemessen, wenn etwa 70 bis 75 Prozent der früheren Nettobezüge erreicht werden, so der ehemalige Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, Franz Ruland.<sup>4</sup> Er stellt zutreffend dazu fest, dass dieses

**Tabelle 1: Anteile am Bruttoinlandseinkommen in Prozent, 2007**

		GRV*	andere ASL**	private Vorsorge	Transferleistungen	sonstige Einkommen
Deutschland	insgesamt	65	19	10	1	5
alte Bundesländer	Ehepaare	53	23	14	0	10
	alleinstehende Männer	58	21	12	1	8
	alleinstehende Frauen	68	20	7	1	4
neue Bundesländer	Ehepaare	86	2	4	0	8
	alleinstehende Männer	93	1	3	0	3
	alleinstehende Frauen	96	1	2	0	1

\* GRV: Gesetzliche Rentenversicherung

\*\* ASL: Alterssicherungsleistungen. Unter Transferleistungen fallen z.B. Wohngeld etc.

Quelle: Bericht der Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2008, Berlin.

Die Höhe der eigenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der sogenannten „Entgeltpunkte“, die seit dem 16. Lebensjahr auf dem Rentenkonto bis zum Rentenbeginn angesammelt wurden, die mit dem sogenannten allgemeinen Rentenwert vervielfältigt werden.

Jährlich wird das Durchschnittseinkommen aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) ermittelt, die 2009 monatlich bei 5.400 Euro liegt. Das Durchschnitts-Einkommen liegt 2009 in den alten Bundesländern monatlich bei 2.573,25 Euro.<sup>2</sup>

Das konkrete Arbeitseinkommen der oder des Beschäftigten wird mit dem Durchschnitt verglichen

Ziel um so mehr gefährdet ist, je mehr der individuelle Versicherungsverlauf Lücken und niedrige Beiträge aufweist. Er weist außerdem darauf hin, dass früher „die Kluft zwischen dem Versicherungsprinzip einerseits und dem angestrebten Sicherungsziel der Renten andererseits durch Elemente des sozialen

1 HWWI Policy Paper Hamburgisches WeltWirtschaftsinstitut (HWWI) auf Basis BT-Drs. 16/11060 (Rentenversicherungsbericht 2008).

2 www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn\_7130/DRVB/de/Inhalt/Presse/Hintergrundinfos/pm\_2008\_12\_29\_rechengr\_C3\_B6\_C3\_9Fen.html.

3 Für die neuen Bundesländer liegen der Entgeltpunkt, die BBG und der aktuelle Rentenwert niedriger.

4 Ruland in: Sozialrechtshandbuch, 4. Aufl. 2008, Rn 13 f.

**Tabelle 2: Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung am 31.12.2007**

	Deutschland		alte Bundesländer		neue Bundesländer	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Anzahl der Renten in Mio.	6,6	8,7	5,1	6,6	1,5	2,1
Entgeltpunkte pro Jahr	1,0379	0,7841	1,0391	0,7735	1,0339	0,8177
Beitrigsjahre	41,2	29,0	40,1	26,3	45,0	37,7
Rentenzahlbetrag in Euro	1021,28	534,24	1029,31	492,27	993,60	667,00

Quelle: Bericht der Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2008, Berlin.

Ausgleichs überbrückt“ wurde. Zwischenzeitlich sind diese Elemente zurückgedrängt und ist die gesetzliche Rentenversicherung mehr „versicherungsmäßig“ ausgestaltet worden. Die Stärkung des Äquivalenzprinzips war das Ziel aller Rentenreformen der vergangenen Jahre und wurde begleitet von der Aufforderung, durch zusätzliche private Absicherung die immer offensichtlicher werdenden Lücken in der gesetzlichen Altersvorsorge zu stopfen, ein Thema, dessen sich auch die privaten Versicherungs- und Finanzdienstleister gerne annahmen.

Hier kommt oft der Einwand, dass es ja staatlich geförderte Sparformen gibt, die „Hartz IV-fest“ sind, d.h vor dem Zugriff des Staates sicher sind. Gemeint sind die sogenannten „Riester-Verträge“, die Entgelt-Umwandlung und die „Basis-Rente“ nach Rürup. Allen drei staatlich geförderten Renten ist gemeinsam, dass sie eine nennenswerte Rendite nur denen bringen, die einen hohen Grenzsteuersatz haben und hohe Beträge steuerbegünstigt sparen können. Das sind in der Regel nicht die Frauen.

von rund 30.000 Euro im Riester-Vertrag angespart sein. Das ist Geringverdienerinnen unmöglich.

Wie sich die neuen Unterhaltsregelungen nach Scheidung auf die Altersversorgung von Frauen auswirken, lässt sich derzeit nur erahnen. Zwar sind sie gehalten, nach der Geburt eines Kindes schneller wieder in den Beruf zurückzukehren. Wenn sie ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis finden – die Bedeutung liegt insbesondere in den neuen Bundesländern auf dem Wort „wenn“ – werden sie jeden halbwegs zumutbaren Job annehmen müssen, der sich mit der parallel notwendigen Kindererziehung vereinbaren lässt. Und das sind nicht die Berufe, die eine Entwicklungsperspektive mit ausreichendem Einkommen versprechen. Insbesondere die Frauen, die auf den bisherigen gesellschaftlichen Konsens vertrauten und nicht und nur wenig neben der Kindererziehung erwerbstätig waren, werden nach einer Scheidung zu Leistungsempfängerinnen nach SGB II und damit zu sicheren Kandidatinnen für den Bezug von Grundsicherung, denn die

**Tabelle 3: Netto-Haushaltseinkommen der Über-65-Jährigen, 2007 (in Euro)**

	Ehepaare	Alleinstehende				
		Männer	Frauen			
			alle	geschieden	verwitwet	ledig
Entgeltpunkte pro Jahr	2271	1502	1191	1010	1222	1178
Beitrigsjahre	2350	1568	1201	1051	1218	1237
Rentenzahlbetrag in Euro	1937	1188	1152	879	1244	929

Quelle: Bericht der Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2008, Berlin.

Bei Riester-Verträgen gibt es zwar eine hohe Familienförderungs-Komponente bei unter Umständen nur sehr geringen Einzahlungen, doch wenn es zur Auszahlung der Rente kommt, dürfte es – nach heutiger Gesetzeslage – enttäuschte Gesichter geben. Denn diejenigen (in der Regel Frauen), die nur geringe Spar-Verpflichtungen haben, weil sie nur ein geringes Jahreseinkommen haben, werden im Alter meist auf die bedarfsgeprüfte Grundsicherung angewiesen sein. Dann wird die Riester-Rente auf das Gesamteinkommen angerechnet und erspart letztlich nur dem Sozialhilfeträger, höhere Leistungen zu bezahlen. Selbst wenn die Rentenbezieherin bei einer niedrigen Rente keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, führt der Bezug einer Riester-Rente nicht zu einer nennenswert höheren Konsumkraft, denn um eine monatliche Rente von 100 Euro zu beziehen, müsste im Alter von 65 Jahren ein Kapital

durch den Versorgungsausgleich übertragenen Anwartschaften des Ehemannes führen nur in ganz seltenen Fällen und nur nach langer Ehe zu einer Altersrente, die höher ist als der Bedarf des Existenzminimums.

## Fazit

Das erwerbseinkommensbezogene Rentensystem benachteiligt alle Menschen, die anders als Vollzeit arbeiten und deren Erwerbsbiografie unterbrochen ist. Da Unterbrechungen oft schicksalhaft sind und in den überwiegenden Fällen wegen der unzulänglichen Infrastruktur etwas mit Care-Aufgaben zu tun haben – ist der Gesetzgeber in der Pflicht, eine wirksame Kompensation zu finden. Der djb hat im Jahr 2000 einen Vorschlag vorgelegt.